

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: AUDI AG

Anschrift: Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Daniel Patnaik, Menschenrechtsbeauftragter der AUDI AG, ist für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) der AUDI AG erstattet mindestens einmal jährlich und anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ggü. dem Vorstand der AUDI AG. Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG. Dabei werden auch Entscheidungspunkte adressiert, die zur Anpassung bzw. Verbesserung des menschenrechtlichen Managementansatzes und des Risikomanagementsystems beitragen. Dies ist in einer vom Vorstand freigegebenen Unternehmensrichtlinie festgelegt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://media.audi.com/is/content/audi/microsites/audi-com/assets/downloads/corporate-guidelines/GE%20Menschenrechte%204.0.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der AUDI AG wurde intern und extern kommuniziert (deutsch und englisch), sodass alle Führungskräfte, Beschäftigte, der Betriebsrat und unmittelbare sowie mittelbare Zulieferer, Behörden, Kunden und die Zivilgesellschaft Kenntnis davon erhalten können.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Sie enthält eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Grundsatzklärung und zur fortlaufenden Verbesserung des Managementansatzes zu Achtung und Einhaltung der Menschenrechte.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die AUDI AG hat ihre Grundsatzklärung zu Menschenrechten aus dem Jahr 2023 im Dezember 2024 redaktionell überarbeitet und an die Ergebnisse der zum Veröffentlichungszeitpunkt vorliegenden Risikoanalyse angepasst. Aufgrund der Anwendung weiterentwickelter Prozesse zur Risikoanalyse wurde die Grundsatzklärung im Hinblick auf die Resultate der Risikoanalyse im Juli 2025 erneut aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Weitere Fachabteilungen: Unternehmenssicherheit und Real Estate.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Organisationseinheit Human Resources Compliance fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell; Deutsches Institut für Interne Revision e.V). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot der Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz, gerechte Entlohnung, Verbot der Kinder-, Zwangs- und Sklavenarbeit, Ahndung von Regelverstößen oder Hinweisgeberschutz.

Basierend auf einer internen Regelung werden bei Standortprojekten zur Industrialisierung dem jeweiligen Risiko des Projekts und dem Geschäftsmodell angemessene Due-Diligence-Maßnahmen durchgeführt und mit fachkundigen Bereichen je nach Anlass abgedeckt, z.B. Compliance im Bereich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.

Die Fachabteilung Umwelt Audi Konzern fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt oder das Einhalten der Vorgaben des Stockholmer, des Basler und des Minamata-Abkommens.

Die Organisationseinheiten Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement

fungieren als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwachen und steuern die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot der Missachtung der geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und um die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

Eine Fachabteilung der Technischen Entwicklung prüft die Einhaltung von Materialverboten in Bezug auf das Produkt, wie sie beispielsweise im LkSG festgelegt sind.

Die Anforderungen des LkSG werden durch die Organisationseinheit Nachhaltigkeit Lieferkette in die Beschaffungsprozesse, zum Beispiel mittels Richtlinien und Prozessbeschreibungen, übertragen. Diese bilden die Leitlinien für die operative Beschaffung.

Die Organisationseinheit Nachhaltigkeit Lieferkette (in Bezug auf Zulieferermanagement) fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überträgt die Anforderungen des LkSG in die Beschaffungsprozesse und ist zudem zentraler Akteur des Beschwerdeverfahrens für die Lieferkette (Supply Chain Grievance Mechanism). Dabei geht es insbesondere um die in § 2 LkSG genannten Schutzgüter und um die Umsetzung der in den §§ 3-10 LkSG genannten Pflichten in Bezug auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

Die Abteilung Compliance AUDI AG / Managementsysteme fungiert als 2nd Line für das Thema menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Sie hat die Rolle der Projektverantwortung zur Implementierung des LkSG und steuert sowie berät die LkSG-Schnittstellen insbesondere zu Anforderungen des Gesetzes. Das Hinweisgebersystem sowie der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) und sein Team sind ebenfalls Teil der Compliance-Organisation. Es ist sichergestellt, dass die operative Umsetzung der LkSG-Anforderungen organisatorisch von der Überwachungsfunktion des MRB getrennt ist. Die Rechtsabteilung fungiert als Schnittstellenpartner, z.B. im Rahmen der Gestaltung von Verträgen.

M&A-Transaktionen können unter Umständen einen Anlass für eine anlassbezogene Risikoanalyse darstellen. In der Abteilung Compliance AUDI AG / Managementsysteme wurde ein Prozess etabliert, der dabei unterstützt, Anlässe zu identifizieren und erforderlichenfalls anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen.

Die Fachabteilung Strategie Nachhaltigkeit (in Bezug auf strategisches Stakeholdermanagement) ist in die Umsetzung der Strategie eingebunden, mit einem Schwerpunkt auf den Dialog mit relevanten Stakeholdergruppen wie beispielsweise Zivilgesellschaft/Nichtregierungsorganisationen, Politik und Wissenschaft. Zugleich verankert die Fachabteilung Strategie Nachhaltigkeit Menschenrechtsthemen in der übergeordneten Unternehmensstrategie.

Die Fachabteilung Unternehmenssicherheit fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie

überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es insbesondere um das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitsdienste, die im Sinne des § 2, Abs. 2 LkSG aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen.

Die Fachabteilung Real Estate fungiert als zuständige Organisationseinheit für die Rechtsposition widerrechtlicher Entzug von Land im Sinne des § 2, Abs. 2 LkSG.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Umsetzung der Strategie ist in einer zentralen internen Richtlinie und in Richtlinien der verschiedenen Fachabteilungen festgelegt. Bei Bedarf werden relevante Stakeholder bzw. Fachexperten zur Umsetzung hinzugezogen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde von Januar bis Dezember 2024 durchgeführt. Die entsprechende Analyse für unmittelbare Zulieferer wurde im Jahr 2024 durchgeführt und Anfang 2025 mittels einer neuen Methodik aktualisiert. Die Ergebnisse für die AUDI AG liegen seit dem April 2025 vor und sind Bestandteil dieses Berichts.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich von Audi wurde in den bestehenden Compliance-Risikoanalyseprozess integriert und um spezifische Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erweitert. Der Prozess umfasst mehrere Schritte:

Nach einer Initialprüfung erfolgt die Festlegung relevanter Gesellschaften für die jährliche systematische Risikoanalyse in einem konzerneinheitlichen Verfahren: Neben der AUDI AG werden alle aktiven und verbundenen Tochtergesellschaften, die den Kriterien des bestimmenden Einflusses unterliegen, in den weiteren Fokus genommen. Für 2024 wurden 56 Audi Markengruppengesellschaften zusätzlich zur AUDI AG betrachtet.

Abstrakte Risikoanalyse: Identifizierte Gesellschaften werden anhand von Länderrisiko, Geschäftsmodell, Mitarbeiteranzahl und Umsatz bewertet und so in Gesellschaften mit niedriger, mittlerer oder hoher Risikodisposition eingestuft.

Konkrete Risikoanalyse: In Form eines risikobasierten Ansatzes (basierend auf der abstrakten Analyse und weiteren Kriterien wie "neue Gesellschaften" und "Gesellschaften mit festgestellten Risiken aus dem Vorjahr") wird in den identifizierten Gesellschaften eine detaillierte Analyse durchgeführt. Verantwortliche Fachbereiche bewerten und priorisieren die Risiken, um bei Feststellung eines Risikos spezifische Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Die neue Methodik für die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer (gem. § 5 Abs. 1, 3 LkSG) ermittelt und priorisiert sowohl abstrakte als auch konkrete schutzgutspezifische Risiken. Die abstrakte Risikoanalyse berücksichtigt vor allem Länderrisiken, Produkt- und Dienstleistungsgruppen sowie die Komplexität der Lieferkette.

In der konkreten Analyse werden die vorherigen Ergebnisse über interne und externe Erkenntnisse (insb. Branchenstudien und Rohstoffrisiken) und Risikofaktoren weiter konkretisiert. Die Zuordnung der sich so ergebenden Risiken erfolgt anhand von definierten Risikofaktoren je Schutzgut. Am Ende werden die ermittelten Risiken unter Anwendung der Angemessenheitskriterien priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Anlässe waren Beschwerden/Hinweise, Medienberichte, Publikationen von Nichtregierungsorganisationen und behördliche Auskunftsersuchen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus den durchgeföhrten Analysen hat sich bislang noch kein Änderungsbedarf ergeben.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Die Hinweise und Beschwerden im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) waren unter anderem der Ausgangspunkt für anlassbezogene Risikoanalysen. Die Erkenntnisse aus dieser Bearbeitung fließen in zukünftige Analysen und Fallbearbeitungen ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangslarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Ermittelte LkSG-Risiken aus der konkreten Risikoanalyse der verantwortlichen Fachbereiche wurden in einer einheitlichen Systematik insbesondere anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere (Ausmaß, Umfang, Umkehrbarkeit) bewertet. Die qualitative Bewertung fand durch die Steuerungsfunktion gemeinsam mit den für die Rechtspositionen verantwortlichen Fachbereichen statt. Die Einstufung und Verrechnung erfolgte anhand einer einheitlichen Skala.

Für die Lieferkette:

Bei der Priorisierung und Gewichtung wurden unter anderem das Auftragsvolumen, die Komplexität der Beschaffenheit bzw. Art der Produkte oder Dienstleistungen, die Komplexität der Lieferkette, eine Umsatzschwelle und die Häufigkeit von festgestellten Risiken als Kriterien der Angemessenheit betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei der Prüfung der Angemessenheitskriterien wurden die wenigen ermittelten Risiken sowohl hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit als auch in Bezug auf ihre Schwere als gering bewertet. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Obwohl im Berichtszeitraum keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich priorisiert wurden, ergreifen wir etablierte Präventionsmaßnahmen zur Risikoreduzierung in Bezug auf die einzelnen Verbote des LkSK, z.B. Schulungen, risikobasierte Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen, die sich spezifisch auf einzelne Rechtspositionen beziehen (z.B. Dokumentation der Unterweisung im Bereich Unternehmenssicherheit oder Implementierung weiterer Prozesse zur Einhaltung der Stockholm-Konvention).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 5 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Indien
- Malaysia
- Marokko
- Mexiko
- Philippinen
- Rumänien
- Südafrika
- Thailand
- Türkei
- Ukraine
- Vietnam

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Mexiko
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Südafrika
- Thailand
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Vietnam

Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- China
- Indien
- Marokko
- Philippinen
- Türkei
- Ukraine
- Vietnam

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die Beschäftigung eines Kindes, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Wo tritt das Risiko auf?

- Marokko

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf das Vorenthalten des festgelegten Mindestlohns, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 8.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- China
- Marokko
- Mexiko
- Nordmazedonien
- Tunesien
- Türkei
- Ukraine
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle (§ 2 Abs. 3 Nr. 6-8).

Wo tritt das Risiko auf?

- Serbien
- Thailand

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die angewendete Methodik der Risikoanalyse führte zu neuen Ergebnissen. Vor diesem Hintergrund werden aktuell bestehende Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die priorisierten Risiken angepasst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern zu prioritären Risiken geführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nachdem für den Berichtszeitraum keine prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert wurden, mussten keine spezifischen Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Eigener Geschäftsbereich:

Die prioritären Risiken haben sich von drei (2023) auf null (2024) reduziert, da risikomindernde Prozesse sukzessive weiterentwickelt und verbessert wurden.

Unmittelbare Zulieferer:

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden neben dem bereits im letzten Berichtsjahr priorisierten Risiko nach §2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG auch die folgenden Risiken priorisiert: §2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 LkSG. Diese Änderungen sind auch auf eine Umstellung der Methodik der Risikoanalyse zurückzuführen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben, auf Wunsch auch anonym. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Begehungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Audi Aufklärungs-Office.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben, auf Wunsch auch anonym. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Hinweise in Bezug auf Lieferanten werden durch die zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism) bearbeitet.

Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Da alle festgestellten Verletzungen sich auf einen Sachverhalt beziehen, erfolgte weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Da die Abhilfe durch eine Initiative einer Bundesbehörde erfolgte, wurden Präventionsmaßnahmen, sofern erforderlich, ergriffen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Eine Beendigung der Verletzungen konnte unabhängig von Abhilfemaßnahmen festgestellt werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit verbindlichen Grundsätzen und geregelten Verfahren soll das konzernweit verfügbare Hinweisgebersystem Schaden vom Unternehmen abwenden. Es dient als zentrale Anlaufstelle, um Regelverstöße zu melden und ist ein vom Volkswagen Konzern zentral gestelltes Beschwerdeverfahren.

Hinweise auf mögliche Regelverletzungen können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte jederzeit melden – auf Wunsch auch anonym. Die Meldekanäle sind rund um die Uhr verfügbar. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine 24-Stunden-Hotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert.

Jede Beschwerde wird vom Audi Konzern ernst genommen und nach definierten Richtlinien und Verfahren bearbeitet. Diese sind in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung sowie in einer Konzernrichtlinie festgeschrieben. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor.

Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten (eigener Geschäftsbereich) oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (eigener Geschäftsbereich bzw. Supply Chain Grievance Mechanism) innerhalb des Konzerns weiter. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird die für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt, sofern diese Person kontaktierbar und nicht anonym ist. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Bestätigt sich eine Verdachtslage, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind.

Hingegen wird das Beschwerdeverfahren (bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich) eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Rechtsverletzungen i.S.d. LkSG oder keine nach dem LkSG relevanten Risiken bejaht werden können. Zur Ahndung von Regelverstößen mit Mitarbeiterfehlverhalten besteht ein Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung lokaler Rechtsvorschriften erstellt wurde und konzernweit umgesetzt ist.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Hinweisgebersystem wird durch eine Verfahrensordnung klar beschrieben.

Informationen werden kontext- und zielgruppengerecht bereitgestellt. Über die Verfahrensordnung haben die Zielgruppen Zugang zu den notwendigen Informationen, um am Beschwerdeverfahren teilzunehmen inklusive Informationen zum Zeitrahmen des Verfahrens. Entscheidungsträger im Unternehmen werden regelmäßig über schwerwiegende menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen des Unternehmens informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die auf www.audi.com frei zugängliche Verfahrensordnung beschreibt in zehn Sprachen, wie man auf verschiedenen Kanälen anonym oder nicht anonym Beschwerden und Hinweise abgeben kann, was die Prozessschritte sind und wie die Hinweisgeber geschützt bzw. eingebunden werden, sofern sie dies wünschen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://media.audi.com/is/content/audi/microsites/audi-com/assets/downloads/corporate-guidelines/Agn_Audi_Group_Complaints_Procedure_3.0.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Leitung Hinweisgebersystem, Aufklärungs-Office, Sonderprüfungen ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. im Anschluss an eine interne Untersuchung sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Hinweise: Es sind 37 Hinweise eingegangen, die im Berichtszeitraum als LkSG-relevant bewertet worden sind. Zwei dieser Hinweise wurden bereits im LkSG-Bericht für das Jahr 2023 berücksichtigt. Keiner der Hinweise aus dem Berichtsjahr betraf mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich. Somit bezogen sich alle LkSG-relevanten Hinweise auf mögliche Verstöße in der Lieferkette. Bei einem Hinweis befand sich zum Reportingstichtag (31.12.2024) die Lieferbeziehung noch in der Prüfung.

Fallbearbeitung: Im Berichtszeitraum wurden in 28 Fällen die Untersuchung bzgl. eines möglichen LkSG-Risikos oder -Verstoßes abgeschlossen. Hiervon wurde im eigenen Geschäftsbereich ein Verstoß bestätigt (Rechtsgut: Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP)). Dieser Verstoß wurde bereits im LkSG-Bericht für das Jahr 2023 berücksichtigt. Weiterhin wurde bzgl. der Lieferkette in einem Fall ein LkSG-Verstoß (Rechtsgüter: Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte) festgestellt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Hinweise mit abgeschlossener Untersuchung im Jahr 2024 (von Feststellung des LkSG-Bezugs bis Abschluss der LkSG-Untersuchung) betrug ca. 143 Arbeitstage.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eigener Geschäftsbereich: Im Berichtszeitraum betraf kein Hinweis mögliche Verstöße gegen das LkSG. Grundsätzlich werden eingegangene Beschwerden zur Weiterentwicklung des Risikomanagements herangezogen.

Lieferanten: Im Zuge der Erkenntnisse aus der Bearbeitung eingegangener Beschwerden und Hinweise in Bezug auf Lieferanten wird darauf geachtet, dass die Prozesse des Risikomanagements fortlaufend verbessert werden. Unter anderem werden die Beschwerden/Hinweise als fester Bestandteil der konkreten Risikoanalyse einbezogen. Zudem wurden, um eine LkSG-sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen, zusätzliche Ressourcen und Expertise herangezogen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation
- Weitere: Der Menschenrechtsbeauftragte hat im Berichtszeitraum Vor-Ort-Besuche bei Hochrisiko- bzw. Produktionsgesellschaften des Audi Konzerns durchgeführt und dokumentiert. Dabei wurden die grundlegenden Prozesse zur Umsetzung des LkSG überprüft. Wo erforderlich, wurden Verbesserungspunkte adressiert, deren Umsetzung nachgehalten wird.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Die Abteilung des Menschenrechtsbeauftragten (MRB) der AUDI AG hat im Berichtszeitraum bei den 2nd Line-Fachbereichen (siehe Kapitel "Strategie & Verankerung") und den relevanten Ansprechpartnern der Tochtergesellschaften eine Befragung durchgeführt, ob sie ihren LkSG-bezogenen Aufgaben mit ausreichenden Ressourcen nachgehen können. Die Auswertung ergab, dass insbesondere in den zentralen Funktionsbereichen ausreichend Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben bereitstehen.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen-Konzerns angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance statt.

Im Jahr 2024 wurde eine erneute Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen-Konzerns durchgeführt. Hieraus hat sich ergeben, dass die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern-Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich der Menschenrechtbeauftragten und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und nach einer neuen Methodik durchgeführt wurde.

Die Abteilung des Audi MRB hat im Berichtszeitraum bei den 2nd Line-Fachbereichen (siehe Kapitel "Strategie & Verankerung") eine Kontrolle der Wirksamkeitsüberprüfungen in Bezug auf Präventionsmaßnahmen durchgeführt und Empfehlungen zur Verbesserung gegeben. Daraufhin

erfolgten Anpassungen bezüglich der Durchführung der Wirksamkeitsüberprüfungen. Das von den 2nd Lines vorgelegte Konzept zur Wirksamkeitsüberprüfung wurde durch die Abteilung des Audi MRB erneut auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Gegenstand der Kontrolle waren sowohl die Maßnahmen zu priorisierten als auch zu den anderen identifizierten Risiken.

Das Audi Hinweisgebersystem führt turnusmäßig eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit seiner Prozesse durch unabhängige Dritte durch. Die Abteilung des Audi MRB hat im Berichtszeitraum bei der Organisationseinheit des Hinweisgebersystems (siehe Kapitel "Strategie & Verankerung") eine Kontrolle der Wirksamkeitsüberprüfung durchgeführt und Empfehlungen zur Verbesserung gegeben.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

Die Abteilung des Audi MRB hat im Berichtszeitraum bei allen Kontrollhandlungen immer auch die Dokumentation der relevanten Vorgänge geprüft und Empfehlungen zur Verbesserung gegeben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch in Form von Information und Konsultation mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzerklarung, BAFA-Bericht, Bericht an den Vorstand und den Wirtschaftsausschuss, Schulungen). Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.

Die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen im Interesse der potenziell Betroffenen wurde bei den LkSG-relevanten 2nd Line-Funktion der AUDI AG überprüft, ebenso bei ausgewählten Tochterunternehmen.

Im Bereich der Beschaffung sieht die Prozessbeschreibung des Supply Chain Grievance Mechanism fallspezifisch neben Vor-Ort-Prüfungen/Audits, Berichten und dokumentierenden Nachweisen explizit auch Maßnahmen vor, die Gruppen von besonders betroffenen Personen (z.B. Beschäftigte von Zulieferern oder in weiteren Stufen der Lieferkette) in den Fokus nehmen.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgebenden möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerden mit dem Hinweisgebenden erörtert. Jede Beschwerde wird vom

Unternehmen ernst genommen. Daher wird die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person grundsätzlich über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang der einzelnen Schritte informiert. Einbindung bzw. Schutz der Hinweisgebenden ist in der "Verfahrensordnung für den Beschwerdemechanismus des Audi Konzerns" geregelt, insbesondere in den Abschnitten C und D - siehe Kapitel "Beschwerdeverfahren" des vorliegenden Berichts.